

Thomas Wünsch

Mittelalterliche Anfänge der Parlamentsgeschichte : Heiliges Römisches Reich und Polnisch-Litauische Union im Vergleich

Studia Warmińskie 37/1, 69-88

2000

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

MITTELALTERLICHE ANFÄNGE DER PARLAMENTS-GESCHICHTE: HEILIGES RÖMISCHES REICH UND POLNISCH-LITAUISCHE UNION IM VERGLEICH

Parlamente gehören zu denjenigen institutionellen Errungenschaften des Mittelalters, die bis in unsere Tage weiterleben. Auch wenn man heute eher geneigt ist, die Andersartigkeit der mittelalterlichen Parlamente im Vergleich mit den modernen zu betonen, so bleiben es doch die Wurzeln der heutigen Einrichtungen, über die man sich Klarheit verschaffen will. Als geeignetes Instrument für die Freilegung dieser mittelalterlichen Wurzeln bietet sich ein komparatistisches Vorgehen an. Damit verbindet sich die Hoffnung, nationale Besonderheiten als solche erkennen und beschreiben zu können. Eine Gegenüberstellung des Reichs mit Polen erscheint deshalb sinnvoll, weil sich die Wege beider Parlamentsgeschichten an der Schwelle zur Neuzeit kreuzten: 1493 wurden in Polen, 1495 im Reich die Formen geschaffen, in denen sich ständische Mitsprache an der Reichsregierung über den Reichstag fortan entfaltete. In Polen vereinigte der Sejm in Piotrków (1493) die Repräsentanten beider Landesteile in einem Zwei-Kammern-Reichstag, der die Vertreter der Landtage auf der einen und die Großwürdenträger samt Episkopat auf der anderen Seite einschloß. Im Reich steht der Reichstag von Worms (1495) für die Gründung eines vom Königshof gelösten Reichskammergerichts und des damit verbundenen Ewigen Landfriedens, dazu für die Überwachung der Einung zwischen Kaiser und Ständen („Handhabung Friedens und Rechts“) auf jährlich einzuberufenden Reichstagen. Soweit der (mittelalterliche) Endstand; ihm ging jedoch eine Entwicklung voraus, die ganz und gar nicht parallel verlief: Im Heiligen Römischen Reich gab es in Gestalt der Hoftage seit dem 13. Jahrhundert einen längeren Vorlauf für die Einrichtung von Parlamenten, ohne daß in der politischen Realität vor dem Ende des 15. Jahrhunderts echte parlamentarische Formen zu erkennen wären. Im Königreich Polen hingegen sind zwar erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Ansätze einer ständischen Regierungsbeteiligung zu erkennen, und dennoch etablierte sich bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Parlamentswesen.

Der Untersuchung sind drei Prämissen vorzuschalten.

1. Die Frage nach einer möglichen Vorgängerschaft mittelalterlicher Parlamente für das moderne parlamentarische Staatsleben ist mit dem Hinweis auf die Institution „Parlament“ noch nicht beantwortet. Das Problem der Kontinuität

erscheint aber dann lösbar, wenn es zerlegt wird, und zwar in die Frage nach den „Kontinuitäten des Verlaufs und der Kontinuität von Prinzipien“¹: Während der Verlauf nur in wenigen Fällen vom Mittelalter bis in die Moderne durchgängig zu verfolgen ist (dafür stehen England, Polen und die Niederlande) und die Brüche überwiegen (was für das Reich, Frankreich, Italien, Ungarn, Böhmen, Irland, Schottland und andere Länder zutrifft, sieht es bei der Kontinuität der Prinzipien anders aus. Das mit dem Parlament gegebene „Prinzip des institutionellen Pluralismus“ konnte als Verfassungselement praktisch überall in Europa reaktiviert werden. Die Beschäftigung mit Parlamenten in der vormodernen Zeit gerät dann zu einem legitimen Forschungsfeld, wenn die tiefgehenden Unterschiede zur Neuzeit des 19. und 20. Jahrhunderts beachtet werden und man sich damit angefreundet hat, keine Voll- oder Endstufen einer Entwicklung, sondern ihre „ersten Anfänge“, das „Durchsetzen des Neuen“ beobachten und analysieren zu können². Das Problem der Kontinuität ist also in gewisser Weise ein Problem der Forschung; streicht man die Versuche der (meist älteren) Forschung ab, eine möglichst lange Vergangenheit für die eigene, nationale parlamentarische Tradition zu konstruieren, so bleibt das Mittelalter doch als „selbsttragende Größe“ übrig³, ohne daß damit die Verbindungslinien zur frühen Neuzeit gekappt wären.

2. Die mittelalterlichen Verhältnisse in der Parlamentsentwicklung nötigen dazu, einen Blick auf Vorformen und Parallelen zu werfen. Hält man sich in der Kontinuitätsfrage an das Prinzip (und nicht den Verlauf), so ergeben sich notwendig weitere Untersuchungsgegenstände der Verfassungsgeschichte, die das Einüben von Pluralität zeigen: Damit sind zuerst Stände und Ständeversammlungen gemeint⁴; aber auch Hof und Hoftage, die aus der alten Curia entstanden und im späteren Mittelalter über die Funktion als Ratsgremium zur Mitwirkung am Regierungsgeschäft gelangen konnten⁵; weiterhin der Reichstag, der im Reich die einzige Form von „Nationalparlament“ darstellte, wenn auch nach Ansicht von Peter Moraw „nicht vor 1470“, in der Nomenklatur sogar nicht vor 1495 erkennbar⁶; sowie die — mitunter älteren⁷ — Landtage. Dazu kommt im kirchlichen Bereich die Beschäftigung mit Konzilien, d.h. die Frage nach einem „Kirchenparlament“, wie sie von Hubert Jedin bereits 1965 gestellt wurde.⁸

¹ R. Löwenthal, Kontinuität und Diskontinuität: Zur Grundproblematik des Symposions, in: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, Symposium 1975, hg. von K. Bosl, Berlin 1977, S. 341–356.

² P. Moraw, Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich, in: Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern, hg. von H. Boockmann, München 1992, S. 1–33, hier S. 24.

³ Ebd., S. 3.

⁴ A. Marongiu, Medieval Parliaments. A Comparative Study, London 1968, S. 48f.

⁵ P. Moraw, a.a.O., S. 9–11; W. Eberhard, Herrscher und Stände, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hg. von I. Fetscher und H. Münkler, Bd. 2: Mittelalter, München 1993, S. 467–551, hier S. 479.

⁶ P. Moraw, a.a.O., S. 16f.

⁷ Vgl. hier nur den Hinweis bei D. Heimann, Einführung in die Geschichte des Mittelalters, Stuttgart 1997, S. 179.

⁸ H. Jedin, Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament?, in: Bäumer (Hg.), Die Entwicklung des Konziliarismus, 1976, S. 198–228 [Erstdruck 1965].

Mit der Einbeziehung von Vor- und Parallelförmungen wird für die Entstehung von Parlamenten ein Erklärungsmodell geboten, das evolutionär ausgerichtet ist: Die Geburt des Parlaments im mittelalterlichen Europa vollzog sich dergestalt, daß frühe Versammlungen in Parlamente transformiert wurden. Diese These liegt der bisher umfassendsten Gesamtdarstellung zu den mittelalterlichen Parlamenten Europas, von Antonio Marongiu⁹, zugrunde, und wird von Stanisław Russocki unter Einbeziehung der ostmitteleuropäischen Parlamente geteilt.¹⁰ Sie bildet die Grundlage auch für die vorliegende Studie. Die langsame, längst nicht immer kontinuierliche oder komplette Transformation älterer Versammlungstypen in das, was mit „Parlament“ umschrieben wird, scheint sowohl für das Reich wie für Polen ein taugliches Paradigma zu sein. Die Differenz zwischen den früheren Formen und den „Parlamenten“ liegt vor allem darin, daß bei den Parlamenten die beteiligten Gruppen als eine Art organisches Ganzes in Erscheinung traten, daß die Teilnehmer vom König nicht als „Individuen“, sondern als eine wie auch immer definierte Verkörperung der „Gesamtheit“ angesprochen (und um Hilfe gebeten!) wurden, und daß sie sich in festeren Formen (z.B. als Union) organisierten. Die Ähnlichkeit der europäischen „Nationalparlamente“ des Mittelalters ist nicht zu übersehen; trotzdem bleibt die genauere Erforschung der reziproken Einflüsse und der Verbreitung politischer oder rechtlicher Doktrinen ein Desiderat — vor allem, wenn das östliche Europa mit einbezogen wird.

3. Trotz der Notwendigkeit zu weitgehender Verallgemeinerung¹¹ ist eine Definition von „Parlament“ als Arbeitshypothese nötig. Ein Parlament im Mittelalter ist zunächst nicht mehr (aber auch nicht weniger) als eine Versammlung herausgehobener Leute¹², die darauf abzielt, über ihre beratende oder beschließende Funktion (etwa beim Budget oder in der Gesetzgebung)¹³ Teilhabe an der Herrschaft zu übernehmen und damit zur *Differenzierung herrscherlichen Handelns*¹⁴ beizutragen. Hinzu kann die tatsächliche Ausstattung mit politischen oder judikativen Aufgaben treten.

Von zentraler Bedeutung ist die Existenz des Parlaments als institutionalisierter Korporation mit politischer Bedeutung — alles andere folgt erst danach. Die Fragen nach dem okkasionellen oder permanenten Charakter¹⁵, nach dem Grad der

⁹ A. Marongiu, a.a.O., S. 52–54.

¹⁰ S. Russocki, *The Parliamentary Systems in 15th-Century Central Europe*, in: *Poland at the 14th Int. Congress of Historical Sciences in San Francisco*, Warszawa 1975, S. 7–21, hier S. 21.

¹¹ Vgl. nur die beiden wichtigsten Lexikon-Artikel: *HRG* 3 (1984) Sp. 1516f (W. Zeh) und *LdMA* 6 (1993), Sp. 1722f. (P. Moraw).

¹² In der Quellsprache *parlamentum, colloquium, concilium, congregatio, consessus, consilium, conventio/tus, curia generalis/regalis* u.ä.; zur Terminologie speziell der polnischen Quellen vgl. unten. Der onomasiologische Aspekt wird hier zugunsten einer funktionalen Betrachtungsweise zurückgestellt, ohne daß damit die Notwendigkeit einer Analyse des Begriffsfeldes bestritten wäre. Zur Begriffsgeschichte von „Parlament“ vgl. H. Boldt, *Parlament, Geschichtliche Grundbegriffe* 4 (1978), S. 649–676 (zum Mittelalter allerdings nur S. 649); E. Schubert, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, Göttingen 1979), S. 323ff.

¹³ W. Zeh, *Parlament*, *HRG* 3 (1984) Sp. 1516.

¹⁴ P. Moraw, *Parlament*, *LdMA* 6 (1993) Sp. 1723.

¹⁵ A. Marongiu, a.a.O., S. 50f.

Autonomie und nach dem gesetzlich verankerten Status, schließlich nach dem Umfang der Kompetenzen sind jeweils neu zu stellen. Bei den Kompetenzen schälen sich als wiederkehrende, aber nicht notwendig zugleich vorhandene Elemente heraus: die Verfügung über Budget und Steuer (also fiskalische Macht)¹⁶, die Teilhabe an der höchsten Rechtsprechung (also judikative Macht), und schließlich alle anderen Felder der faktischen Mitwirkung an den Regierungs- und Staatsgeschäften, z.B. der Krönung (siehe Ungarn)¹⁷ oder der Aufstellung von Militär (siehe England)¹⁸, in Flandern z.B. aber auch der rein wirtschaftliche Sektor.¹⁹ Neben der Strukturgeschichte, die mit den Prinzipien im diachronen Längsschnitt befaßt ist, besitzt dabei die momentane Ereignisgeschichte für das Verständnis mittelalterlicher Parlamente eine kaum zu überschätzende Bedeutung. Die aktuelle Machtverteilung in einem Land ist keineswegs festzementiert, und Moraw hat mit Recht von der „Kürze des Verfassungsgedächtnisses“ und andererseits von der Dauer „zufälliger“ Situationen gesprochen²⁰, als er auf die Wechselwirkung von politischer Lage und Verfassungsgeschichte aufmerksam machte. Dies gilt längst nicht nur für Negativbeispiele wie das Reich, dessen Reichstag „so 'unparlamentarisch' wie nur möglich“ blieb²¹; in England, Polen oder Ungarn (um die Vorreiter der mittelalterlichen Parlamentsentwicklung zu nennen)²² ist genau dasselbe Phänomen zu beobachten.

HEILIGES RÖMISCHES REICH

Für das Reich ist auf den ersten Blick eine recht vielversprechende Situation gegeben: Mit den königlichen Hoftagen, die auch von Winfried Eberhard jüngst als eine „Wurzel des Reichstags“²³ ausgemacht wurden, sind parlamentartige Versammlungen bereits in relativ früher Zeit dokumentiert. Als **Kaiser Friedrich II. 1244 zum Tag nach Verona rief**²⁴, hätte dies eine jener „zufälligen“ Situationen

¹⁶ Zum Gewicht des Finanzwesens für die Ständegeschichte P. Moraw, Ständeforschung a.a.O., S. 13f.

¹⁷ Vgl. das Krönungsdekret Albrechts vom 29. Mai 1439 sowie die Urkunde der Stände über die Krönung Wladislaus' I. vom 14. Juli 1440, beides ed. J.M. Bak, Königtum und Stände in Ungarn im 14.–16. Jahrhundert, Wiesbaden 1973, S. 138–143.

¹⁸ Vgl. Modus tenendi parliamentum c. 23, ed. M. Clarke, Medieval Representation and Consent. A Study of Early Parliaments in England and Ireland, with Special Reference to the „Modus Tenendi Parliamentum“, New York 1964², S. 382f.

¹⁹ Zu letzterem W. Blockmans, A Typology of Representative Institutions in Late Medieval Europe, *Journal of Medieval History* 4 (1978), S. 189–215, hier S. 200–202.

²⁰ P. Moraw, Ständeforschung, a.a.O., S. 14.

²¹ Ebd., S. 16.

²² Gleichzeitig sind damit diejenigen Länder genannt, in denen es nicht zu einem Dreikurien- oder Dreikammer-System kam, sondern zu einem Zweikammer-System, vgl. O. Hintze, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, *HZ* 141 (1930), S. 229–248; für die Weiterführung im polnischen Bereich K. Górski, The Origins of the Polish 'Sejm', in: Ders., *Communitas — princeps — corona regni. Studia selecta*, Warszawa 1976, S. 57–71, hier S. 57.

²³ W. Eberhard, a.a.O., S. 499f.

²⁴ MGH Const 2 Nr. 244 (Jan. 1244).

gewesen sein können, deren Dauer nahezu unauffällig zur Ausbildung parlamentarischer Formen führen konnte. Der Kontext der Versammlung war eine klassische Notlage des Königs, und Notlagen stießen auch andernorts die Entwicklung hin zu einer politischen Mitbestimmung des Adels und des hohen Klerus an. Die vorliegende sei kurz referiert²⁵: Enzio, der älteste uneheliche Sohn Friedrichs II., heiratete 1238 die Erbin Siziliens, worüber aber der Papst die Lehnsheer beanspruchte; zusätzlich behinderte Friedrich die Abfahrt eines Kreuzfahrerheeres aus politischen Motiven. Resultat war ein offener Bruch mit Papst Gregor IX., der sich in einer erneuten Exkommunikation des Staufers 1239 manifestierte. Die von Gregor veranlaßte Einberufung eines Konzils auf das Jahr 1241 drohte den Konflikt zu verschärfen: Aus einem bisher fast duellartig geführten Streit zwischen Kaiser und Papst konnte so eine öffentliche Diskussion um die kaiserliche Politik werden. Friedrich suchte das schon deshalb um jeden Preis zu verhindern, weil dahinter unausgesprochen der päpstliche Wunsch stand, das Konzil möge die Absetzung des Kaisers beschließen. In einem Handstreich ließ Friedrich deshalb die Flotte mit den Konzilsteilnehmern abfangen und mehr als 100 Bischöfe und andere Kleriker als Gefangene nach Sizilien bringen.²⁶ Nachdem Gregor IX. noch 1241 gestorben war, nahm Papst Innozenz IV. 1243 Friedensverhandlungen mit Friedrich auf, und just in dieser Situation erfolgte die Berufung zu einem Hoftag. Im März 1244 wurde ein Vorvertrag vereinbart; dennoch wurde Friedrich auf dem Konzil 1245 für abgesetzt erklärt, und der Papst veranlaßte in Deutschland die Wahl von Gegenkönigen.

Damit dürfte deutlich sein, daß Friedrich sich zum Zeitpunkt der Tagberufung tatsächlich in einer Notlage befand — und der Text des Ladungsschreibens trägt dem Rechnung. In ihm drückt sich eine organologische Staatsauffassung aus, nach der die Fürsten des Reichs (*principes imperii*) als „vornehme Glieder unseres Körpers“ (*nobilis membra sint corporis nostri*) gelten, in denen die Gewalt (*potestas*) des kaiserlichen Sitzes vereinigt ist (*iungitur*). Hier wird die Körpermetapher für die politische Sphäre in dem Sinne eingesetzt, daß daraus eine Zuständigkeit anderer Machtträger unterhalb des Kaisers für die Reichsgeschäfte erwächst. Allgemein ergeben sich aus der Körpermetaphorik für das hierarchische Verständnis — ob in Staat oder Kirche — immer zwei „anti-absolutistische“ Faktoren: Zum einen wird die Spitze eingebunden in ein Ensemble, in dem sie wohl den edelsten Teil, das Haupt, darstellt, aber erst dann agieren kann, wenn die übrigen Glieder (*membra*) mitspielen. Zum anderen profitieren andere Teile der Gesellschaft unterhalb des Königs in der Weise, daß sie konstituierende Elemente des Staatswesens werden. Das Einladungsschreiben Friedrichs zieht diese Folgerung: „Denn alles, was uns angeht, betrifft das Reich, und zwar in der Form, daß in speziellen Fällen einzelne, in allgemeinen Fällen alle berührt sind“.²⁷

Es verwundert nicht, daß der zweite Pfeiler in dieser ideellen Grundlegung eines Hoftags den bekannten Rechtssatz enthält: *ut quod tangit omnes, ab omnibus*

²⁵ O. Engels, Die Staufer, Stuttgart 1994⁶, S. 180–184.

²⁶ Friedrich berichtet davon selbst, wenn auch verständlicherweise ohne diesen Hintergrund: „(...) per liberationem cardinalium et prelatorum, quos ad manus nostras iusti belli causa deduxerat (...)“, MGH Const. 2 Nr. 244 S. 333 Z. 20f.

²⁷ „Porro cum imperii principes nobilia membra sint corporis nostri, in quibus imperialis sedis iungitur potestas, et ea, que nobis incumbunt, contingant imperium et specialiter singulos ac generaliter universos (...)“, MGH Const. 2 Nr. 244 S. 333 Z. 25–27.

*approbetur*²⁸. Die Parömie stammt aus dem Codex Iustinianus (C. 5,59,5,2) und hatte zur Zeit Friedrichs bereits eine Karriere im kirchlichen Bereich hinter sich, insofern sie in kanonischen Summen präsent war und zudem von Innozenz III. in das Kirchenrecht aufgenommen worden war (C. 7 q. 10 c. 1,23). Die weitere Geschichte steht hier nicht zur Debatte, doch sei erwähnt, daß das Prinzip des „quod omnes tangit“ überall dort seinen Platz fand, wo es um eine Auffassung von Gesellschaft als einer organischen Einheit ging.²⁹ Einen wichtigen Schritt in diese Richtung tat in der Situation von 1244 Friedrich selbst. Das Einberufungsschreiben kommt im direkten Anschluß an die Idee des „quod omnes tangit“ zum politischen Geschäft: (...) *ad tractatum de comuni honore et utilitate nostra et principum* (...) soll eine *generalis curia* nach Verona einberufen werden, *ut in tam sollempni et arduo negocio, quod est proprie proprium singulorum, presencia, consilio et assensu principum perfruamur*³⁰. Damit sind alle Bestandteile vorhanden, die eine Parlamentsbildung befördern konnten: die drängende Notwendigkeit und Einberufung durch den König als Ausgangspunkt, der Hoftag als Form, König und Fürsten (geistliche wie weltliche) als Teilnehmer, die Beratung über Gegenstände von allgemeinem und staatswichtigem Interesse als Zweck, die Kombination von Anwesenheit, Rat und Zustimmung als Funktion bzw. Kompetenz der Versammlung. Die Verbindung von Beratung über den allgemeinen Nutzen (als Legitimation für eine weltliche Rason des Staates)³¹ und über den *honor* mit der Zustimmungskompetenz des Tags sind das Scharnier, mit dessen Hilfe eine Institutionalisierung parlamentarischer Formen eingeleitet werden konnte.

Die im April oder Mai **1274 erfolgte Einberufung König Rudolfs von Habsburg zu einem Hoftag** wiederholte diese Chance. Die in den Constitutiones der MGH edierte Vorlage für einen Serienbrief zeigt einen ähnlichen Weg von der *corpus*-Metaphorik zur Mitbestimmung. Auch hier spielten die Umstände mit³²: Die Wahl Rudolfs im Jahr zuvor beendete zwar das Interregnum und wurde von vielen begrüßt, stieß aber auf den Widerstand des böhmischen Königs Ottokar Přemysl und war zudem mit dem „Makel“ Rudolfs behaftet, daß er kein Reichsfürst war. Von den Grundproblemen des Königtums Rudolfs seien nur die hier besonders relevanten genannt: erstens die inzwischen erfolgte Herausbildung eines exklusiven Kreises von Kurfürsten noch innerhalb der ohnehin schon herausgehobenen ca. 92 geistlichen und 13 weltlichen Reichsfürsten³³, die als Inhaber des Wahlmonopols erstmals bei der Doppelwahl 1257 auftraten³⁴; und zweitens die für ihn als König

²⁸ MGH Const. 2 Nr. 244 S. 333 Z. 28f.

²⁹ Vgl. hier nur G. Post, A Roman Legal Theory of Consent, „Quod omnes tangit“, in *Medieval Representation, Wisconsin Law Review* 16 (1950), S. 66–78; Y. Congar, Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet, in: *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung I*, hg. von H. Rausch, WdF 196, Darmstadt 1980, S. 115–182 [Erstdruck 1958]; A. Marongiu, Il principio della democrazia et del consenso („Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet“) nel XIV secolo, *Studia Gratiana* 8 (1962), S. 555–575.

³⁰ MGH Const. 2 Nr. 244 S. 333 Z. 29–32.

³¹ W. Eberhard, a.a.O., S. 476 und 490f.

³² Zum Kontext vgl. K.-F. Krieger, *Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III*, Suttart 1994, S. 11–15, 22–38.

³³ Ebd., S. 27.

unerläßliche Revindikation von Reichsgut, die vor allem auf den böhmischen König Ottokar in den österreichischen Ländern zielte. Rudolf bekam für seine Politik freie Hand, als der Papst im September 1274 sein Königtum förmlich anerkannte — und zuvor hatte er den erwähnten Tag einberufen.

Auch hier bestand also wieder eine klassische Zwangslage des Königs, der sich der Mithilfe der bedeutendsten Machtträger seines Reiches vergewissern mußte. Als ideeller Kern des Einberufungsschreibens lassen sich einige schon bekannte Segmente herauschälen: An erster Stelle steht die Vorstellung vom Staatswesen als Körper, der ohne Unterstützung der Glieder nicht regiert werden könne; der daraus abgeleitete Ruf nach Zusammenarbeit (*comportacio*; eine Handschrift hat *co-operacio*) klingt wie die Aufforderung zur Mitregierung.³⁵ Weiterhin ist als Zweck wieder eine staatserhaltende Aufgabe genannt (*pro reformacione collapsi status imperii et communi tranquillitate fidelium*); als Mittel dient die *curia generalis*.³⁶ Eine Anspielung auf das Prinzip des „quod omnes tangit“³⁷ läßt die Richtung erkennen, aus der sich die Legitimität der Mitsprache der Versammlung herleiten ließ.

Doch war dies nicht die einzige Möglichkeit. Prinzipiell konnte auch ein exklusiver Kreis wie derjenige der Kurfürsten ein Einfallstor für politischen Pluralismus bilden. In anderen Ländern Europas läßt sich eine Parlamentsbildung aus einem Nukleus, der weitere Anlagerungen erfährt, durchaus beobachten (siehe England und den Erfolg der *commons*). Insofern scheint es legitim, die Frage nach einem möglichen Beitrag des Kurfürstengremiums für die Herausbildung eines Parlaments zu stellen.³⁸ Als Prüfstein wird hier ein Vorgang ausgewählt, bei dem eine maximale Realisierung von politischer Mitsprache zu erwarten ist: eine **Königsabsetzung, speziell diejenige Wenzels im Jahr 1400 auf dem „Fürsten- und Städtetag zu Oberlahnstein“**³⁹. Die Fürstenopposition gegen König Wenzel, deren wichtigste Figur schon vor der schriftlichen Beschwerdeführung von 1397 der Pfalzgraf war, hat eine längere Vorgeschichte, die hier nicht aufgerollt zu werden braucht.⁴⁰ Wichtig ist, daß die Einigung der Kurfürsten trotz aller wirklicher

³⁴ Dazu H. Heibig, Königtum und Ständeversammlung in Deutschland am Ende des Mittelalters, in: Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung 2, hg. von Heinz Rausch, Darmstadt 1974, S. 94–122 [Orig. 1962] S. 97ff.

³⁵ MGH Const. 3 Nr. 56 S. 50 Z. 6–8.

³⁶ MGH Const. 3 Nr. 56 S. 50 Z. 9f.

³⁷ „(...) ut quod singulos tangere noscitur, ibi a singulis approbetur (...)“, MGH Const. 3 Nr. 56 S. 50 Z. 13f.

³⁸ Zur Art und Weise der Mitwirkung der Königswähler beim Herrscher und am Reich vgl. P. Moraw, Ständeforschung a.a.O., S. 18; zur Königsabsetzung durch die Kurfürsten K. Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte 2* (1250–1650), Opladen 1973, S. 215ff. und K. Schnith, Karl: Gedanken zu den Königsabsetzungen im Spätmittelalter, *Historisches Jahrbuch* 91 (1971), S. 309–326.

³⁹ So die Diktion der Reichstagsakten, RTA Ältere Reihe 3 Nr. 204 und 205. Zum Vorgang vgl. K. Schnith, a.a.O., S. 314–325; H.G. Walther, Der gelehrte Jurist als politischer Ratgeber, die Kölner Universität und die Absetzung König Wenzels 1400, in: Die Kölner Universität im Mittelalter, hg. von A. Zimmermann, *Miscellanea Mediaevalia* 20, Berlin 1989, S. 467–487; W. Eberhard, a.a.O., S. 488, 499.

⁴⁰ Vgl. hier nur H. Thomas, *Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500*, Stuttgart 1983, S. 335–340.

oder vermeintlicher Mißstände, die mit Wenzels Regiment in Verbindung gebracht wurden, nur mit Mühe zustandekam. Der sächsische Kurfürst sonderte sich ab, als er sah, daß die Neuwahl auf den Pfalzgrafen fallen würde, und der Mainzer Erzbischof war vielleicht sogar verantwortlich für die Ermordung Herzog Friedrichs von Braunschweig, der als Gegenkandidat gehandelt wurde. Im Absetzungsurteil von Oberlahnstein am 20. August 1400, das die Reichstagsakten in deutscher⁴¹ und lateinischer⁴² Fassung bringen⁴³, tritt ein nochmals eingengter Kreis in Erscheinung⁴⁴: die am ehesten handlungsfähigen, weil benachbarten rheinischen Kurfürsten, in deren Namen Erzbischof Johann II. von Mainz die Absetzungssentenz verkündet. Die für den Zweck und die Legitimation der Absetzung zentralen Stellen sind es, die hier interessieren.

Dabei stellt sich ein durchaus zwiespältiger Eindruck ein. Die Kurfürsten knüpfen an vorangegangene Versammlungen an (*samenunge/convenciones*)⁴⁵, betonen ihre Aktivität in Tat und Rat⁴⁶, formulieren als Zweck der Absetzung die Hilfe für die Kirche, Trost für die Christenheit sowie Ehre und Nutzen für das Heilige Reich⁴⁷, und räumen sich einen Kompetenzumfang ein, der außer der Absetzung des Königs auch die allgemeine Entbindung von den Wenzel geleisteten Eiden, dem schuldigen Gehorsam und den Abgabenverpflichtungen umfaßte.⁴⁸ Die Kurfürsten verfolgen ausdrücklich das Ziel, einen *nutzlicheren und beqwemelichern Romischen konige (utiliorem et congruenciozem Romanorum regem)* zu wählen.⁴⁹ Damit verwenden sie fast die gleiche Terminologie, die bereits bei der Absetzung König Adolfs von Nassau 1298 in Mainz als *insufficiens et inutilis* auftauchte.⁵⁰ Doch woher kam die Legitimation dazu? Die Kurfürsten verstehen sich als Gericht (lat. *tribunal*), das im eigenen Namen handelt und als reines Absetzungsgremium fungiert.⁵¹ Die Absetzung Wenzels samt der Gehorsamslösung der Untertanen, mit der Auflage, den Gehorsam auf den neu zu wählenden König zu übertragen, erscheint als eine negative Königswahl, und für eine Königswahl besaßen Kurfürsten ja ein Mandat. Die Einmaligkeit des Depositionsaktes wird in den erhaltenen Schriftstücken in keinem Augenblick angezweifelt, so daß sich weder eine zeitliche Dimension im Sinne einer zukunftsweisenden Intention beobachten läßt, noch eine Beanspruchung legislativer oder exekutiver Kompetenz im Sinne einer eventuellen

⁴¹ RTA Ältere Reihe 3 Nr. 204.

⁴² RTA Ältere Reihe 3 Nr. 205.

⁴³ Vgl. ferner (alles noch unter derselben Datums- und Ortsangabe) RTA Ältere Reihe 3 Nr. 206: Kurzfassung der Absetzungssentenz und der Gehorsamsentbindung durch Erzbischof Johann von Mainz; Nr. 207: Kurzfassung der Gehorsamsentbindung und -übertragung auf einen geeigneten König durch die vier rheinischen Kurfürsten für alle Reichsangehörigen.

⁴⁴ W. Eberhard, S. 496. Zum Vorgang selbst vgl. W. Adam, Herrschaftsgefüge und Verfassungsdenken im Reich zur Zeit der Absetzung König Wenzels, Europäische Hochschulschriften III 129, Frankfurt/M. 1980, bes. S. 32f., 141–143, 153, 170, 173f., 186f.

⁴⁵ RTA Ältere Reihe 3 Nr. 204 S. 257 Z. 25/Nr. 205 S. 263 Z. 6.

⁴⁶ RTA Ältere Reihe 3 Nr. 204 S. 257 Z. 33/Nr. 205 S. 263 Z. 13.

⁴⁷ RTA Ältere Reihe 3 Nr. 204 S. 257 Z. 35f./Nr. 205 S. 263 Z. 14f.: „in auxilium sancte dei ecclesie consolacionem christianitatis ac sacri imperii honorem et utilitatem“.

⁴⁸ RTA Ältere Reihe 3 Nr. 204 S. 258 Z. 1–9/Nr. 205 S. 263 Z. 21–29.

⁴⁹ RTA Ältere Reihe 3 Nr. 204 S. 258 Z. 14f./Nr. 205 S. 263 Z. 34f.

⁵⁰ W. Eberhard, a.a.O., S. 496.

⁵¹ RTA Ältere Reihe 3 Nr. 204 S. 257 Z. 41f.–S. 258 Z. 1/Nr. 205 S. 263 Z. 19–21.

Teilhabe an der *corona* Wenzels. Die Kurfürsten sehen sich und agieren wie ein Gericht, und nicht wie eine Alternativ-Regierung; ihr Repräsentationsverständnis ist streng auf Identität ausgerichtet. Im Unterschied zu dem englischen Tribunal von Westminster aus dem Jahr 1399, das König Richard II. um seinen Thron brachte, leiten die Kurfürsten ihre Amtsgewalt eben nicht von den versammelten *status* ab, sondern entscheiden wie aufgrund einer ihnen zugehörenden Prerogative.⁵² Das Verständnis des Reichs als *corpus* und der Kurfürsten als *membra* bildet wohl den Hintergrund dafür, daß die von Wenzel an Giangaleazzo Visconti verliehene Herzogswürde 1395 als „Entgliederung“ des Reichs (*dimembrare*; Wenzel als *dimembrator*) verurteilt wird.⁵³ Aber es knüpft sich daran kein Anspruch auf Einbeziehung in die Regierungsgeschäfte; das Potential der Körpermetaphorik im politischen Bereich⁵⁴ wird bei weitem nicht ausgeschöpft.

Damit zeigt sich ein grundsätzliches Defizit bei der verfassungsrelevanten Potenz des Kurfürstengremiums: Zwar sind die Kurfürsten seit der Goldenen Bulle von 1356 als „Leuchter“ und „Säulen“ des Reichs verankert⁵⁵ und enthält das Kapitel 12 „De congregatione principum“ mit der königlichen Anregung häufigerer Zusammenkünfte scheinbar den Keim für politische Mitsprache. Doch gerade jenes Kapitel 12 definiert bzw. beschränkt die Verhandlungsgegenstände auf die eigenen Gebiete der Kurfürsten (*de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus*) und beläßt die verfassungsgeschichtlich so wichtige Sorge um das Gemeinwohl (*pro bono et salute communi*) in der Hand des Königs. Was hier für die jährliche Versammlung der Kurfürsten festgelegt wird, ist in seinem politischen Gehalt dies: Die Kurfürsten stehen beratend bei (*deliberatione et ... consilio*) und werden formal an den königlichen Anordnungen mit beteiligt, doch die Aktivität geht klar erkennbar vom König aus, und die anvisierten Tagungen sind letztlich ein Instrument in der Hand der Zentralgewalt, die damit den zentrifugalen Tendenzen im Reich in gewissem Sinne entgegenwirken kann. Etwa den gleichen Spielraum räumte Karl IV. auch den Ständen in Böhmen ein, und auch dort kamen diese trotz der Abhaltung mehrerer Landtage (*colloquia*) nicht über eine beratende und akklamierende Funktion hinaus; jedenfalls nicht vor der Zeit, in der sich die Auswirkungen der Hussitenkriege bemerkbar machten.⁵⁶

⁵² K. Schnith, aa.O., S. 324.

⁵³ RTA Ältere Reihe 3 Nr. 205 S. 262 Z. 32; Nr. 204 S. 256 Z. 43ff.; Nr. 204 S. 255 Art. 2 und 4; Nr. 205 S. 263 Z. 17 bzw. Nr. 204 S. 257 Z. 37; Nr. 205 S. 263 Z. 24 bzw. Nr. 204 S. 258 Z. 4. Vgl. W. Adam, aa.O., S. 190–192 (mit der älteren Lit.).

⁵⁴ Vgl. allgemein T. Struve, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter, Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16, Stuttgart 1978.

⁵⁵ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., hg. von K. Zemer, Weimar 1908, Proömium; ebd. c. 12: „solide bases imperii et columpne immobiles“.

⁵⁶ S. Russocki, Protoparlamentarizm Czech do początku XV wieku, Warszawa 1973, dessen Ausführungen über die Zeit Karls IV. (S. 88–95) sehr gut die subsidiäre Funktion der Ständeversammlungen verdeutlichen; vgl. ferner O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, Reichenberg 1928–1933, bes. Teil, 1, S. 135–149; für die spätere Zeit V. Vaneček, Trois catégories d'assemblées d'Etats dans la Couronne de Bohême au XVIe s., Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 23 (1960), S. 203–218 und J. Macek, Fürsten, Stände, Staaten Mitteleuropas. Ähnlichkeiten und Unterschiede der politischen Organisation in Böhmen um das Jahr 1490, *Bohemia* 31 (1990), S. 355–359.

Ebensowenig fand im Reich die Herausbildung eines Kurfürstenkollegs im Sinne von Kurfürstenrat statt, von weitergehenden Formen der tatsächlichen Mitregierung ganz zu schweigen. Man kann vermuten, daß es die Aussperrung wichtiger Dynastien wie der Habsburger, Welfen, Lauenburger oder Wittelsbacher aus dem kurfürstlichen Kreis war, die eine Bündelung ständischer Interessen verhindert hat, was wiederum eine politische Umsetzung von Fürstenmacht in Institutionen wie das Parlament unmöglich machte. Im Effekt, so könnte man zuspitzen, stützten die Kurfürsten das Modell des traditionellen, hegemonialen Königtums⁵⁷, nicht des korporativ-ständischen Königtums mit seinen Konsensprozessen. Weder über den Reichstag, der erst am Übergang zur Neuzeit für die Parlamentsgeschichte bedeutsam wird⁵⁸, noch über die Kurfürsten, die bei der Regelung der Nachfolgefrage nicht über ihre Anfangsbestimmung als Königswähler hinausgingen, vollzog sich im Reich also die Entwicklung hin zu einem institutionellen Pluralismus.

POLNISCH-LITAUISCHE UNION

Die Formierung des polnischen Parlamentarismus geschah weitgehend „auf dem Wege der Praxis“.⁵⁹ Zwar ist ein begrifflicher Vorlauf bereits seit dem 13. Jahrhundert zu beobachten⁶⁰, doch wurde das institutionelle Fundament im wesent-

⁵⁷ P. Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490, Frankfurt/M. 1985, S. 247–249.

⁵⁸ Zur Schwäche des deutschen Reichstags im 15. Jh. vgl. hier nur E. Schubert, a.a.O., S. 338.

⁵⁹ J. Hoensch, Geschichte Polens, Stuttgart 1983, S. 98. Vgl. allgemein zur Parlamentsentwicklung in Polen: A. Prochaska, Geneza i rozwój parlamentaryzmu za pierwszych Jagiellonów, Kraków 1898; B. Leśnodorski, Parlamentaryzm w Polsce, Kraków 1947; J. Bardach, Gouvernants et gouvernés en Pologne au Moyen Age et aux temps modernes, in: Gouvernés et gouvernants 4 (Recueils de la Société Jean Bodin 25, 1965), S. 146–158; K. Górski, Die Anfänge des Ständewesens in Nord- und Ostmitteleuropa im Mittelalter, *Standen en Landen* 40 (1966), S. 43–59; S. Russocki, Parliamentary Systems, a.a.O.; J. Bardach, La formation des assemblées polonaises au XVe siècle et la taxation, *Anciens Pays et Assemblées d’Etats* 70, Bruxelles 1977; J. Bardach, Deputés à la Diète en Pologne d’ancien régime, *Acta Poloniae Historica* 39 (1979); S. Russocki, Lokale Ständeversammlungen in Ostmitteleuropa im 15.–18. Jh. als Faktor der politischen Kultur, in: La Pologne au XVe Congrès int. des sciences historiques à Bukarest, Wrocław 1980, S. 171–190; M. Małowist, Constitutional Trends and Social Developments in Central Europe, the Baltic Countries, and the Polish-Lithuanian Commonwealth, in: *State and Society in Europe from the Fifteenth to the Eighteenth Century*, hg. von J. Peleński, Proceedings Poland 1974, Warszawa 1985, S. 77–91; S. Russocki, Aux origines des assemblées d’états en Europe centro-orientale, in: *Les Corts a Catalunya, Actes del Congrès d’Història Institucional*, Barcelona 1991, S. 347–352; K. Bączkowski, Anfänge des polnischen Parlamentarismus im 15. und am Beginn des 16. Jahrhunderts, in: *Studia germano-polonica* 1, hg. von Dems et al., Kraków 1992, S. 21–33. — Profunde Überblicke über die Forschung und die Historiographie zum polnischen Parlamentarismus geben S. Russocki, *Panujący, ich doradcy oraz wiecie w Polsce piastowskiej. Horyzonty badawcze 1967–1992*, in: *Parlamentaryzm w Polsce we współczesnej historiografii*, hg. von J. Bardach, Warszawa 1995, S. 9–28 und J. Bardach, *O stawianiu się sejmu polskiego we współczesnej historiografii*, ebd., S. 29–54.

⁶⁰ *Słownik łaciny średniowiecznej w Polsce*, hg. von M. Plezia, Wrocław 1959ff.: der Terminus *curia* erscheint in Polen erstmals in der Chronik des Gallus Anonymus S. 401 (verfaßt um 1113–16), im Zusammenhang mit dem Hof Boleslaus Chrobrys (992–1025); *curia* als Versammlung am Hof ist seit

lichen während der Regentschaft des Piasten Kasimirs des Großen (1333-1370) gelegt.⁶¹ Der Kanoniker und königliche Vizekanzler **Johannes von Czarnków** (ca. 1320-1387)⁶² berichtet in seiner Chronik zum Jahr 1347 von der Institution einer Magnatenversammlung, deren Zustimmung erst die Vereinheitlichung und Verschriftlichung von Recht und Gesetz ermögliche.⁶³ Damit erscheint — wie anderswo auch — die reichsweite Rechtsprechung als Startpunkt für eine frühe parlamentarische Mitwirkung. Und auch hier bedurfte es darüber hinaus einer für den Adel günstigen gesamtpolitischen Situation: Kasimir hatte 1339 zugunsten Böhmens auf Schlesien verzichtet, kam aber erst 1348 im Frieden von Namslau mit dem Böhmen Karls IV. zur Ruhe, wobei andere außenpolitische Herausforderungen blieben — vor allem die Integrationsprobleme mit dem aus Böhmen herausgelösten Masowien und dem erst kürzlich eroberten Rotrußland sowie der Dauerkonflikt mit dem Deutschen Orden.

Mag dies auch den Anschein erwecken, als ob die Mitwirkung des Adels vornehmlich der günstigen „Ereignisgeschichte“ zuzuschreiben sei, so ist doch im Zeitraum des 14.-15. Jahrhunderts insgesamt die Tendenz in Polen bemerkbar, daß sich die Sphäre des politischen Lebens erweiterte.⁶⁴ Seit der Vereinigung Polens unter Wladislaus Łokietek zu Beginn des 14. Jahrhunderts gab es Zusammenkünfte auf regionaler und gesamtstaatlicher Ebene. Dabei waren die Landtage (Landsejme, poln. sejmiki ziemskie, lat. *conventiones particulares terrestres*) als Hauptversammlungen der *communitas nobilium* Organe der Territorialinteressen des Adels. Formal konnte daran der gesamte Adel teilnehmen, der in dem entsprechenden Land oder der Wojewodschaft wohnte bzw. dort Güter besaß; in der Praxis schälte sich ein Kreis von einigen Dutzend bis zu über 100 *possessores* heraus, die das Geschehen dominierten. Vertreter anderer Stände spielten kaum eine Rolle,

1284 überliefert (Codex diplomaticus Poloniae Maioris I, S. 506), als Gerichtstag seit 1252 (Codex diplomaticus Poloniae Minoris II, S. 86); der Begriff *parlamentum* (*generale*) mit dem Inhalt „Sejm“ erscheint noch früher, 1239 (Kodeks dyplomacyjny Księstwa Mazowieckiego, S. 10). Von den verwandten Bezeichnungen und Synonyma seien als wichtigste herausgegriffen: *colloquium* als vom Herrscher berufene Versammlung der Würdenträger begegnet erstmals 1177 (Codex diplomaticus Poloniae Maioris I, S. 29), *concilium* in derselben Bedeutung seit 1212 (Codex diplomaticus Poloniae Minoris I, S. 14); *consilium* als königlicher Rat seit 1221 (Codex diplomaticus Poloniae I, S. 24) — wobei auch eine Begriffsvermischung mit *concilium* zu beobachten ist; *conventio* und *conventus* sind seit 1386 (Codex diplomaticus Poloniae Maioris III, S. 581) bzw. 1398 (R. H u b e, Prawo polskie w XIV w., Warszawa 1886, S. 288) gängige Bezeichnungen für den Sejm, wobei die Differenzierungen adjektivisch mit *generalis*, *particularis* etc. erfolgen.

⁶¹ Auf die Regentschaft Ludwigs von Anjou (1370–1382) kann hier nicht eingegangen werden; zur Bedeutung dieser Zeit für die Entstehung des polnischen Parlaments vgl. die knappen Ausführungen bei S. R u s s o c k i, a.a.O., S. 9.

⁶² Zum Autor J. Dą b r o w s k i, Jan z Czarnkowa, in: PSB 10 (1962–64), S. 446–449.

⁶³ „(...) convocatis totius regni sui praelatis ac nobilibus baronibus, omnes consuetudines juri et rationi dissonas abjiciens, judiciale juri et rationi consona, per quae unicuique justitia aequanimiter reddatur acquirit, de communi consensu praelatorum et baronum in scriptis redegit, perpetuis temporibus observanda.” Chronicon Polonorum, hg. von A. B i e l o w s k i, MPH 2, Lwów 1872, S. 624; vgl. A. P r o c h a s k a, a.a.O., S. 9; J o h a n n e s von Czarnków, a.a.O., S. 649 der Nachweis eines ständigen Rats in der Regierungszeit Kasimirs; vgl. dazu J. B a r d a c h, Historia państwa i prawa Polski 1: Do połowy XV wieku, Warszawa 1973⁴, S. 441.

⁶⁴ B. G e r e m e k, Życie publiczne i kultura polityczna, in: Kultura Polski Średniowiecznej XIV–XV w., hg. von B. G e r e m e k, Warszawa 1997, S. 577–602, hier S. 577.

Nichtadlige traten nur als Gesuchssteller auf, und die Städte besaßen nur im Königlichen Preußen ein Gewicht.⁶⁵ Die Landgerichte begrenzten als ständische Gerichte des Adels *de facto* die Gewalt des Königs und seiner Beamten.⁶⁶ Dem König blieben als Domänen politischen Handelns vor allem die Heerführung und die Außenpolitik — doch gerade der Fall des Wladislaus Warneńczyk in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigt in tragischer Form, wie weit ein König dabei ohne die Unterstützung der Magnaten kam (dazu später mehr). Ein königlicher Rat bildete sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aus den höchsten Würdenträgern der königlichen Verwaltung (Kanzler, Vizekanzler, Schatzmeister, Unterschatzmeister, Marschall), den Provinzdignitäten (Wojewoden, Kastellane) und den höchsten Geistlichen (Bischöfe). Waren die Funktionen dieser *consilarii regis* auch rechtlich nicht festgelegt, so steht doch fest, daß sie sich mit den zentralen politischen Angelegenheiten befaßten: Außenpolitik (besonders Krieg und Frieden), Beamtenbestellung, Finanzen, Handel und Landübertragungen.⁶⁷ Der königliche Rat wandelte sich im Lauf der Zeit; er bietet das Musterbeispiel der Institutionalisierung einer Machtelite.⁶⁸ Unter Kasimir dem Großen (und insgesamt im 14. Jahrhundert) noch konsultative Versammlung, zog der Rat nach dem Tod Jan Olbrachts 1501 die Macht im Staat an sich und zwang den designierten König Aleksander in der Union von Mielnik im selben Jahr zu weitgehenden Sonderkonditionen. Der König wurde *de facto* zum Präsidenten eines regierenden Senats.⁶⁹ Die Gegenreaktion folgte nach 1504: Der Sejm begann, die Prärogativen der Magnaten einzudämmen, und die Konstitution „Nihil novi“ von 1505 kann auch als eine Kooperation von König und Szlachta gegen den Kronrat interpretiert werden.⁷⁰ Daß sich diese Konstitution in der Folgezeit gegen den König selbst wandte und zu einer „Adelsdemokratie“⁷¹ (mit einem Höhepunkt im realisierten Prinzip der freien Wahl nach dem Aussterben der Jagiellonen 1573) führte, war also nicht von Anfang an angelegt.

Das verfassungsrechtlich entscheidende Moment in Polen ist unschwer auszumachen: Es liegt in der Lösung des problematischen Verhältnisses von königlichem Rat und Sejm. Hier erwies es sich als bedeutsam, daß die Provinzialsejme (also die Sejme für die einzelnen Landesteile, poln. *sejmiki generalne*, lat. *conventiones generales*) die Repräsentation des gesamten Adels durchsetzen konnten und damit in der Lage waren, den Einfluß der Zentralgewalt zu neutralisieren, der sich über den königlichen Rat auswirkte.⁷² Im Sejm als dem normalen Funktionsmittel der Ständemonarchie, in dem alle Stände, die das politische Volk repräsentierten,

⁶⁵ J. A. Gierowski, Die adelige Selbstverwaltung der Wojewodschaften und Länder im 16.–18. Jahrhundert, in: *Studia germano-polonica* 1, hg. von Dems et al., Kraków 1992, S. 35–46, hier S. 36–38. Daneben M. Biskup, Udział stanów Prus Królewskich w elekcjach władców polskich na przełomie XV i XVI w., *ZH* 34 (1969), S. 84ff.

⁶⁶ S. Russocki, Zgromadzenia przedstanowe w Europie Środkowej, *PH* 65 (1975), S. 171–188.

⁶⁷ J. Bardach, *Historia państwa* 1, a.a.O., S. 441f.; K. Bączkowski, a.a.O., S. 22f.

⁶⁸ B. Geremek, a.a.O., S. 580.

⁶⁹ K. Górski, *Origins*, a.a.O., S. 69.

⁷⁰ Ebd., 70.

⁷¹ Terminus auch bei B. Geremek, a.a.O., S. 590.

⁷² E. Piekosiński, *Wiece, sejmiki, sejmy i przywileje ziemskie w Polsce wieków średnich*, Kraków 1900.

vertreten waren, saßen die weltlichen und geistlichen *dignitarii* neben den beiden anderen Gruppen der Landesbeamten sowie der (nicht immer präsenten) städtischen Ratsmitglieder und Angehörigen der Kathedralkapitel.⁷³ Auf die Länge konnte sich jedoch eine Partizipation nicht-adliger Gesellschaftsschichten an den Regierungsgeschäften nicht etablieren: In dem für ganz Polen (d.h. beide Landesteile) 1493 nach Piotrków einberufenen, musterbildenden Reichstag bzw. Generalsejm (poln. Sejm walny, lat. *conventio magna/solemnis/generalis totius Regni*) gab es zwei Kammern, von denen eine (als „Oberhaus“) die Großwürdenträger, die andere (als Landbotenstube bzw. „Unterhaus“) die mittlere Szlachta beherbergte. Das „Oberhaus“ war mit dem königlichen Rat (seit 1505 Senat) identisch.⁷⁴ Mit der Einrichtung der Provinzialsejme aber war die Mitsprache einer relativ großen Gruppe an der Regierung institutionalisiert und über die Praxis wiederholter Parlamentsberufungen zu einem ständigen Element des Verfassungslebens geworden. Ohne festen Turnus⁷⁵ und vom König einberufen, trat der Sejm dennoch gerade in Schlüsselsituationen auf den Plan, und zwar als durchaus eigenständiges Organ. Das Bestehen einer Alternative von Provinzial- und Generalsejm eröffnete — schon aufgrund fehlender Abgrenzungen der jeweiligen Kompetenzen — den Weg zu einem frühen Parlamentarismus in Polen bereits im Verlauf des 15. Jahrhunderts, wie Juliusz Bardach bemerkte.⁷⁶

Um zu sehen, wie sich die Ansätze adliger Mitsprache entwickelt haben, soll ein Blick auf das jagiellonische Polen des 15. Jahrhunderts geworfen werden⁷⁷, und zwar in zwei Ereignisfeldern: Einmal im Bereich der Ständeversammlungen, Sejme, zum anderen im Bereich der königlichen Gesetzgebung.⁷⁸ Von dem am 25.

⁷³ J. Bardach et al., *Dzieje Sejmu Polskiego*, Warszawa 1993, S. 15.

⁷⁴ Auch für das Reich gilt, „daß vieles vom vielberufenen Verfassungs dualismus durch Personenbeziehungen aufgelöst worden ist; Amtsträger und Räte des Herrn und Ständevertreter konnten dieselben sein“, P. Moraw, *Ständeforschung*, a.a.O., S. 13. Von Auflösung kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn beide Loyalitäten beibehalten wurden; genau dies aber scheint noch klärungsbedürftig, zieht man die Erfahrungen in Frankreich und Polen heran: In Frankreich bringt die Ergänzung des königlichen Rats durch Delegierte aus den Generalständen von Tours 1484 deshalb „keine wirkliche Öffnung des conseil“, weil hauptsächlich Anhänger der rivalisierenden Parteien berufen wurden, die „aus diesem Abhängigkeitsverhältnis heraus nicht zu Interessenvertretern der Generalstände werden konnten“, vgl. N. Bult, *Die französischen Generalstände von 1468 und 1484*, Sigmaringen 1992, S. 77. In Polen könnten die Abschnitte 3 und 4 der Nessauer Statuten („In Capitaneos non constituentur dignitarii“ und „Dignitates et officia quibus danda“; vgl. *Volumina Legum*, Bd. 1 [Petersburg 1859], S. 114b) darauf hindeuten, daß der Adel sich mit Bestimmungen gegen Ämterhäufung und für eine Vergabe von Ämtern an Einheimische dagegen absichern lassen wollte, daß die in königlichen Ämtern waltenden Adligen eine indirekte Herrschaft des Königs realisierten. Offenbar hielt man die in den hohen Verwaltungsämtern sitzenden Adligen nicht mehr für Ständevertreter („Adelsorgane“), sondern für Organe des Königs. Anders die allgemeine Einschätzung von G. Schramm, *Polen – Böhmen – Ungarn: Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, in: *Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa*, hg. Bahlcke et al. 1996, S. 13–38, hier S. 21 und 35.

⁷⁵ Seit dem frühen 16. Jh. regelmäßig alle zwei Jahre zu sechswöchigen Kadenzen einberufen, vgl. J. Hoensch, a.a.O., S. 97.

⁷⁶ J. Bardach, *Historia państwa 1*, a.a.O., S. 443.

⁷⁷ Vgl. als partiellen Überblick: K. Górski, *Origins*, a.a.O., S. 58ff.

Januar 1425 in Sieradz zusammengetretenen Generalsejm für ganz Polen (*convenientibus nobis in hoc generali parlamento regni nostri Poloniae*)⁷⁹ liegt ein aufschlußreiches Dokument vor.⁸⁰ Es ist dies ein von den adligen Teilnehmern verfaßter Brief an Papst Martin V., in dem es vordergründig um einen administrativen geht: Um die Rücknahme eines königlichen Erlasses, in dem die Verschiebung des Lubliner Bezirks von der kleinpolnischen Diözese Krakau zur litauischen Diözese Chełmno angeordnet wurde. Was auf den ersten Blick wie ein Streit um eine Marginalie aussieht, bekommt über die politische Augenblickslage und das Selbstverständnis der Aussteller ein eigenes Gewicht. Dies beginnt in dem erwähnten Brief damit, daß dem Papst der Zweck des Sejms klargemacht wird: Es geht um die Eindämmung des *virus pestiferum* der hussitischen Häresie, ein Anliegen, das angesichts der noch im selben Jahr erfolgenden Hussiteneinfälle nach Schlesien und trotz des königlichen Anti-Hussiten-Edikts von Wieluń im Jahr zuvor nur allzu berechtigt erscheint. Auffällig ist allerdings, daß sich der Adel hier die Sorge *super tranquillo statu* des Königreichs angelegen sein läßt.⁸¹

Wie sich das mit der königlichen Prerogative *in politicis* vereinbaren läßt, offenbart der folgende Passus, der das Herrschaftsverständnis der Versammelten deutlich macht: Mit einer Anspielung auf die Bekehrung Wladislaus Jagiellos anläßlich seiner Krönung 1385 wird die Ansicht vertreten, daß man den König damals einstimmig als König und Herrn aufgenommen habe (*occurso unanimi in regem et dominum principaliter suscepimus*)⁸². Damit ist das monarchische Staatsverständnis umgedreht: Nicht der Adel wird an der Herrschaft, dem Königreich oder der Krone beteiligt, sondern umgekehrt — der König wird Teil eines vom Adel bereits vorgebildeten Herrschafts-Bestandes. In dieser Perspektive erscheint die Bistumsrevision des Königs aus eigener Macht tatsächlich als Anmaßung, und dementsprechend klar kommt im Schlußabschnitt des Briefes zum Ausdruck, daß der König diese Grenzverschiebung ohne die Zustimmung der Versammelten nicht hätte vornehmen dürfen.⁸³ Die Versammelten, das sind die im Eschatokoll summarisch genannten *prelati, comites, palatini, barones et proceres totaque communitas universitatis nobilium regni Poloniae in dicto parlamento generali congregati* — mithin die Magnaten und die Szlachta allgemein.⁸⁴

Was dem Sejm von Sieradz 1425 offenbar gelungen war⁸⁵, sollte wenig später auch in anderen Ländern des polnisch-litauischen Großreiches praktiziert werden⁸⁶:

⁷⁸ Hinzuzufügen wäre noch ein weiterer zentraler Bereich: die Anteilnahme an der Königserhebung, wie sie besonders bei Ludwig von Anjou und Wladislaus Jagiello im 14. Jh. erfolgte; vgl. hier nur J. B a r d a c h, *Dzieje Sejmu*, a.a.O., S. 16ff.

⁷⁹ *Codex epistolaris saeculi XV* Bd. 2, hg. von A. L e w i c k i, MMAeH XII, Nr. 147, S. 184.

⁸⁰ Vgl. allgemein J. B a r d a c h, *Historia państwa* 1, a.a.O., S. 443.

⁸¹ *Codex epistolaris saeculi XV* Bd. 2, a.a.O., Nr. 147 S. 184.

⁸² Ebd.

⁸³ „(...) pro eadem dismembracione, preter tamen nostram scienciam voluntatem consilium et consensum, apud sanctitatem vestram suis petitionibus veluti non bene informatus insistebat, que tam grandia absque eisdem sciencia consilio et consensu nostris ex consuetudine antiqua regni sibi facere non licebat.” — Ebd.

⁸⁴ Ebd.

die Etablierung einer adligen Herrschaft aus eigener Quelle, notfalls im offenen Widerstand gegen den König. Exakt im Jahr der Volljährigkeit des Königs Wladislaus Warneńczyk, **1438, versammelte sich die rotrussische Szlachta in Lemberg (Lwów)**, um über fiskalische Angelegenheiten zu beschließen. Anwesend waren alle Dignitäten des kirchlichen und weltlichen Bereichs, angefangen mit dem Erzbischof von Lemberg und dem Starost (*capitaneus*) der rotrussischen Gebiete, also dem obersten Verwaltungsführer, bis hin zum Vize-Mundschenk (*subpincerna*). Ausdrücklich ist vermerkt, daß diese Honoratioren nicht allein in ihrem eigenen Namen handelten, sondern sich auch als Repräsentanten *aliorum terrigenarum terre Russie* verstanden⁸⁷. Das Vorhaben ist nicht gerade alltäglich und läßt erahnen, wie sehr sich die Umverteilung von Herrschaft vom Königtum auf einen sich im Sejm (Land-, Provinzial- oder Generalsejm)⁸⁸ organisierenden Adel bereits verfestigt hatte. Der Provinzalsejm bestellt hier zwei Schatzmeister, den Wojewoden von Lemberg und den Vizekämmerer von Przemyśl, die in Zukunft für die Einnahme und Ausgabe der — wohlgermerkt — königlichen Steuern und sonstigen Abgaben aus den rotrussischen Städten und Dörfern verantwortlich sein sollen. Die Verwendung der Einnahmen soll unter der Kontrolle des Sejm stehen und zum Zweck des allgemeinen Wohls (*pro bono communi*) des Landes geschehen, womit die landesherrliche Fürsorge ins Spiel gebracht wird.⁸⁹ Ganz pragmatisch wird dieses frontal gegen den König gerichtete Vorgehen dadurch abgesichert, daß man sich gegen zu erwartenden Widerstand des Königs zusammenschließt und ein Hilfsversprechen für die am ehesten von königlichen Maßnahmen bedrohten Schatzmeister abgibt.

Wenn auch in der rotrussischen „Provinz“, so formierte sich hier doch eine veritable Opposition gegen den König mit ausgeprägtem Selbstbewußtsein und festen Strukturen, eigenen politischen Zielen und einem Verantwortungsgefühl für das Gemeinwohl. Wenn es in Europa einen strukturellen Verfassung-Dualismus gegeben hat, der auch zu faktischer Opposition fähig war, dann darf man ihn wohl hier lokalisieren. Ein Parlament etablierte sich hier nicht nur auf Kosten des Königs, sondern auch gegen den König; eine Konzeption, die vom englischen Modell des „King in Parliament“ denkbar weit entfernt ist, so groß die Nähe im Effekt auch sein mag.⁹⁰

⁸⁵ Die vom König intendierte Verschiebung der Bistumsgrenzen wurde nicht Realität, vgl. die Karten zur Bistumseinteilung in Polen von 1375 und 1500 in: Chrześcijaństwo w Polsce. Zarys przemian 966–1979, hg. von J. Kłoczowski, Lublin 1992, S. 120 und 155.

⁸⁶ Vgl. allgemein S. Russoccki, Lokale Ständeversammlungen, a.a.O.

⁸⁷ Codex epistolaris saeculi XV Bd. 2, Nr. 250 S. 369f., hier S. 370 Z. 5.

⁸⁸ Zu diesen drei Typen vgl. J. Bardach, Historia państwa 1, a.a.O., S. 442–449.

⁸⁹ Codex epistolaris saeculi XV Bd. 2, Nr. 250 S. 370: „(...) acceptare proventus regales de zuppis, theloneis, exactionibus civitatum et oppidorum, fumulibus ac censibus, necnon alios, quibuscunque appellentur nominibus, in terra Russie serenitati sue quomodolibet provenientes, ipsosque percipere et levare ac cum scitu et consilio nostris pro bono communi terre huius Russie exponere irrecuse.“

⁹⁰ G. Schramm, Polen – Böhmen – Ungarn, a.a.O., S. 23f. betont für England, Frankreich, die Iberische Halbinsel und Deutschland eine parallele Formierung von Ständen und Aktivierung der Monarchie, wobei der letztgenannte Zug in den drei ostmitteleuropäischen Ländern eben nicht zu beobachten sei.

Für andere Landesteile ist ein so radikales Vorgehen wie das des rotrussischen Sejm nicht bekannt. Zwar sind in „Kernpolen“ ebenfalls starke adlige Interessen vorhanden und auch organisiert, doch ging man hier nicht so weit. Allerdings sind politische Machteinbußen des Königs und verfassungsrechtliche Gewichtsverlagerungen durchaus spürbar. Sie betrafen vor allem den relativ schwachen König Wladislaus Warneńczyk (1424–1444), dessen antitürkisch zentrierte Außenpolitik scheiterte — nicht zuletzt weil ihm Magnaten wie Zbigniew Oleśnicki die Unterstützung für seinen Türkenfeldzug verweigerten. Das auf einem **Generalsejm in Piotrków 1444** verfaßte Schreiben der *capellani, servitores* und Magnaten⁹¹, das auf dem Höhepunkt des Engagements Wladislaus' gegen die Türken und kurz vor seinem Tod auf dem Schlachtfeld von Warna entstand, äußert dringende Bitten und Aufforderungen an den König, nach Polen zurückzukehren. Wladislaus soll, so der Tenor des Briefes, mit den Türken Frieden schließen, um die von den Litauern bedrohte Ostgrenze und die von schlesischen Herzögen bereits verletzte Westgrenze zu schützen.⁹² Angesichts der von den Adligen konstatierten Überforderung des Königs, Ungarn und Polen gleichzeitig zu regieren, und der durch die Abwesenheit des Königs gegebenen Gefährdung der Stabilität übernehmen die Unterzeichneten explizit die Sorge für das Reich.⁹³

Die **Nessauer Statuten (Przywileje nieszawskie) von 1454**⁹⁴ setzten noch einen Stein auf dieses bereits ansehnliche Gebäude mittelalterlicher Parlamentsbildung in Polen. Sie beinhalten Privilegien, die der Adel von König Kasimir Jagiello (1447–1492) vor dem Dreizehnjährigen Krieg gegen den Deutschen Orden bei einer Versammlung in Nessau nahe Thorn erzwang. Die Ereignisgeschichte spielt hier so stark mit, daß man von einem „Geschenk der preussischen Kriege“ gesprochen hat.⁹⁵ Doch soll diese Bewertung weniger das Exzeptionelle als vielmehr das Ausmaß der erreichten Machterweiterung beim Adel verdeutlichen (das Bürgertum fehlte schon bei den Verhandlungen⁹⁶). Der polnische Verfassungshistoriker und Schüler von Leopold Ranke wie Georg Waitz, Adolf Pawiński (1840–1896), bezeichnete die Statuten denn auch als „Magna charta libertatum der polnischen Szlachta“⁹⁷. Zunächst nur für Großpolen garantiert und separat für die einzelnen

⁹¹ Codex epistolaris saeculi XV Bd. 1 (1876) Nr. 125 S. 144 Z. 5.

⁹² Ebd., S. 142.

⁹³ „Nec ignorabamus duo haec amplissima Poloniae et Hungariae regna unius principis regimine contentari et regi non bene posse, calamitatesque, damna et disordinationes, quae propter principis absentiam quaelibet dominia quantumcumque stabilita, solent occupare et rumpere, quasi ante oculos posita contemplabamur.“ — Ebd. S. 141.

⁹⁴ Vgl. Allgemein M. B o b r z y ń s k i, O ustawodawstwie nieszawskim Kazimierza Jag. (Kraków 1873); W. H e j n o s z, Przywileje nieszawsko-radzyńskie dla ziem ruskich, in: Studia Historyczne ku czci St. Kutrzeby I, Kraków 1938, S. 233–246; S. R o m a n, Przywileje nieszawskie, PAN II 7, Wrocław 1957; K. G ó r s k i, Origins, a.a.O., S. 62f. (mit weiterer Lit.).

⁹⁵ A. K ł o d z i ń s k i, W sprawie przywilejów nieszawskich z r. 1454, in: Studia ku czci Winc. Zakrzewskiego, Kraków 1908, S. 243–273, hier S. 244.

⁹⁶ A. M ą c z a k, Stände und Zentralmacht im 16. Jahrhundert. Polen und England im Vergleich, in: Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa, hg. B a h l c k e et al., 1996, S. 95–117, hier S. 97f.

⁹⁷ Zit. nach J. B a r d a c h, Dzieje Sejmu, a.a.O., S. 21.

Provinzen ausgestellt (deshalb in fünf Texten vorhanden), wurden die Statuten von König Johann Albrecht (1459–1501) im Jahre 1496 in einer einheitlichen, ganz Polen umfassenden Version bestätigt.

Was man hier aus dem Jahr 1454 vor sich hat, ist bereits die Frucht einer erfolgreichen Parlamentsentwicklung, die vom König nun einerseits festgeschrieben wird, und die zum anderen für die treibende Kraft (sprich den Adel) weitere Privilegien einbringt. Von den 33 Einzelbestimmungen, die in ihrer Tragweite noch gar nicht ganz erforscht sind, seien nur wenige, für die hier verfolgte Fragestellung zentrale herausgegriffen: § 10 legt den Sejm als Verhandlungsort für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Weltlichen und Geistlichen fest⁹⁸; mehrere Absätze (§§ 27, 28, 29, 31, 33) dekretieren eine regelrechte Anti-Städte-Politik zugunsten des Adels, beinhaltend manifeste wirtschaftliche, rechtliche und soziale Privilegien des Adels zum Nachteil für die Stadtentwicklung⁹⁹; § 32 schließlich enthält das Herzstück des polnischen mittelalterlichen Parlamentarismus: „Wir versprechen, daß wir keine neuen Gesetze machen werden, noch den Bewohnern die Heerfahrt befehlen werden, ohne daß in den einzelnen Ländern Sejme abgehalten worden sind“.¹⁰⁰ Damit ist nicht nur das berühmte Dekret „Nihil novi“ von 1505 vorweggenommen (wenn auch noch nicht in der dann erreichten gesamtstaatlichen Form)¹⁰¹, sondern auch jene Verfassungsform festgeschrieben, die irreführend manchmal „Adelsdemokratie“¹⁰² genannt wird, besser vielleicht „Ständemonarchie“. Das Konzept der *communitas* formte sich damit in Polen (auch im ostmitteleuropäischen Kontext) relativ spät aus, und zwar in Form einer Selbst-Regierung, die ihre Grundlage in den Provinzen hatte und einer reichsweiten Generalversammlung durchaus zur Konkurrenz werden konnte.¹⁰³ Für die Provinzialsejme ergab sich ein signifikanter Bedeutungszuwachs, und die Verfassungsentwicklung Polens erlebte eine Schwerpunktverlagerung vom Reichstag auf die Provinziallandtage.¹⁰⁴

Zwei konstitutive Faktoren der späteren Parlamentsgeschichte Polens sind hier schon angelegt: Zum einen bildete der Klerus keinen eigenen Stand, und seine Vertretung geschah lediglich über die Mitgliedschaft einzelner Geistlicher im Senat. Zum anderen konnte sich — im Gegensatz zum Reich — eine Standschaft

⁹⁸ Volumina Legum, Bd. 1 (Petersburg 1859) S. 115a.

⁹⁹ Ebd., S. 116–117a.

¹⁰⁰ „Item pollicemur, quod nullas novas constitutiones faciemus neque terrigenis ad bellum moveri mandabimus absque Conventione communi in singulis Terris instituenda.“ — Ebd., S. 113–117, hier S. 116b.

¹⁰¹ Ebd., S. 299f. Vgl. Z. Wojciechowski, Państwo polskie w wiekach średnich. Dzieje ustroju, Poznań 1945, S. 223; S. Russocki, Le Systeme représentatif de la „République Nobiliaire“ de Pologne, in: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, hg. von K. Bosl, Berlin 1977, S. 279–296, hier S. 286f.; zum Dekret selbst J. Bardach, Dzieje Sejmu, a.a.O., S. 25–27.

¹⁰² J. Bardach, B. Leśnodorski, M. Pietrzak, Historia ustroju i prawa polskiego, Warszawa 19942, S. 178f. (im Rahmen der Adelsrepublik). Vgl. auch S. Russocki, Le Système représentatif, a.a.O., S. 280; S. Russocki, Zwischen Monarchie, Oligarchie und Adelsdemokratie: Das polnische Königtum im 15. Jh., in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. von R. Schneider, VuF 32, Sigmaringen 1987, S. 385–404.

¹⁰³ S. Russocki, Parliamentary Systems, a.a.O., S. 12.

¹⁰⁴ Vgl. neuerdings J. Bardach, Dzieje Sejmu, a.a.O., S. 21; selbe Einschätzung bei K. Bączkowski, a.a.O., S. 26, aufgrund älterer Arbeiten von Bardach.

der Städte nicht herausbilden.¹⁰⁵ 1493 ist mit dem Zwei-Kammer-Parlament jede politische Mitwirkung des Bürgertums abgeblockt, und die städtefeindlichen Bestimmungen der Nessauer Statuten arbeiteten bereits in diese Richtung, wenn sie die Städte unter die Kuratel des regionalen Adels stellten. Städtische Autonomie und Kommunenbildung, wie wir sie aus dem westlichen Europa kennen, wurde so verhindert. Der (General-)Sejm bestand am Ende des Jahrhunderts nur noch aus geistlichen und weltlichen Magnaten¹⁰⁶ sowie der Szlachta, war also ein rein adliges Gremium.¹⁰⁷ Auch diese Schiefelage ist zu bedenken, wenn man — wie in der polnischen Forschung gern getan¹⁰⁸ — eine Erfolgsgeschichte des Parlamentsprinzips mindestens von Nieszawa 1454 bis zum Sieg der „Adelsdemokratie“ in der freien Wahl von 1573 zeichnet. Hält man sich nur kurz vor Augen, daß dieses Zweikammer-System bis zur Auflösung des polnischen Staates 1772ff. so bestehen blieb, und daß die „Natio polonica“ als politisch relevanter Teil des Landes bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Adel identisch war, dann mag es gerechtfertigt erscheinen, von einer ansehnlichen, aber einseitigen Parlamentsentwicklung in Polen zu sprechen. Der Grund dafür liegt in der Repräsentation: Es war — wie Antoni Mączak formulierte — ein „Ständestaat ohne Bürger“, in dem sich eine dauernde „Adelsdemokratie“ als Utopie erwies.¹⁰⁹

SCHLUß

Die voranstehenden Ausführungen wollen die Notwendigkeit einer komparatistischen und strukturell ausgerichteten Forschungsanstrengung zu den mittelalterlichen Parlamenten verdeutlichen. Gerade von der Einbeziehung der ostmitteleuropäischen Länder wie Polen, Böhmen oder Ungarn könnte dabei ein wichtiger Impuls ausgehen.¹¹⁰ Die Defizite in den bisher besten Versuche einer Typologisierung der ständischen Repräsentativeinrichtungen bestärken die Legitimität dieser Forderung:

¹⁰⁵ J. Bardach, a.a.O., S. 22; S. Russocki, *Le Système représentatif*, a.a.O., S. 282; generell M. Biskup, *Rola miast w reprezentacji stanowej Królestwa Polskiego i Prus Krzyżackich w XIV i XV w.*, *Czasopismo Prawno-Historyczne* 29 (1978), S. 87ff.; zum Reich E. Schuber, a.a.O., S. 332–334.

¹⁰⁶ Auch wenn es nicht zu verbrieften Sonderprivilegien eines Magnatenstandes in Polen kam (im Unterschied zu Ungarn); vgl. G. Schramm, *Polen – Böhmen – Ungarn*, a.a.O., S. 17.

¹⁰⁷ J. Bardach, *Historia państwa I*, a.a.O., S. 416; J. Bardach, *Dzieje Sejmu*, a.a.O., S. 23–25. Allgemein zum adligen Charakter der Ständevertretung in Polen: K. Górski, *Les débuts de la représentation de la communitas nobilium dans les assemblées d'états de l'est européen*, *Ancien Pays et assemblées d'états* 47 (1968), S. 39–55; G. Rhode, *Stände und Königtum in Polen/Litauen und Böhmen/Mähren. Bemerkungen zur Entwicklung ihres Verhältnisses vom 16. bis ins 18. Jahrhundert*, in: *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung I*, hg. von H. Rausch, Darmstadt 1980, S. 467–506 [Original 1964], hier S. 473; S. Russocki, *Le Système représentatif*, a.a.O.; J. Hoensch, *Geschichte Polens*, a.a.O., S. 95–99; H. Litwin, *Magnateria polska 1454–1648. Kształtowanie się stanu*, *PHis* 74 (1985) S. 193ff.

¹⁰⁸ Vgl. z.B. K. Górski, *Origins*, a.a.O., bes. S. 71.

¹⁰⁹ A. Mączak, a.a.O., S. 117.

¹¹⁰ Für die Frühe Neuzeit belegt dies der Band von J. Bahlcke, H.-J. Bömelburg, N. Kersken, (Hgg.), *Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert*, Leipzig 1996.

Weder Otto Hintze 1930¹¹¹ mit seinem Dreikurien/Zweikammer-Schema noch Wim Blockmans 1978¹¹² mit seiner Klassifizierung in mehr ländliche und mehr städtisch geprägte Gesellschaften können die wenigstens im Mittelalter¹¹³ feststellbare, effektive Nähe Polens (und Ungarns) zu England¹¹⁴ — trotz unterschiedlicher Kurienzahl und Wirtschaftsentwicklung — erklären. So wird man z.B. im Vergleich von England und Frankreich sicherlich die geringere Größe Englands und damit die bessere Versammlungs- und Verständigungsmöglichkeit der regionalen Machträger, die räumlich, zeitlich und organisatorisch besser geregelte Parlamentspraxis und die viel engere Anbindung des Königs an die Versammlungen in Anschlag bringen können.¹¹⁵ Doch im Vergleich zwischen England und Polen¹¹⁶ bestanden diese Unterschiede auch, und doch dürften beide etwa gleichauf an der Spitze einer Verfestigung ständischer Interessen in parlamentarischen Formen während des Mittelalters stehen. Von beiden unterschied sich das Reich dadurch, daß die Stände dort - in den Worten von Gottfried Schramm — „auf einen bloßen Ausschnitt von Staatsaktivität beschränkt“ blieben, d.h. sie kontrollierten, bremsten, sparten und verwalteten mit, aber sie „erkämpften sich kein eindeutiges, sicher verankertes Recht, daß Gesetz nur werden konnte, was sie mitbeschlossen hatten.“¹¹⁷ Gerade das aber geschah in England spätestens mit dem vom König ausgegebenen „Statute of York“ im Jahre 1322¹¹⁸ und in Polen mit den vom König erlassenen Nessauer Statuten von 1454. Die ideologischen und praktischen Ansätze, die sich in den Reichstagen ankündigten, wurden im Reich nicht weiterverfolgt. Dabei hätte man bereits seit den Versammlungen des 13. Jahrhunderts sowohl korporations- wie repräsentationstheoretische Bausteine an der Hand gehabt, um damit in Richtung Parlament weiterzubauen. Im Unterschied dazu fand in Polen eine zwar späte aber beschleunigte Entwicklung statt. Nahezu ohne einschlägigen praktischen Vorlauf erreichte man hier binnen weniger Jahrzehnte um die Mitte des

¹¹¹ O. Hintze, Typologie, a.a.O. Kritik bei P. Moraw, Ständeforschung, a.a.O., S. 5f.; G. Schramm, Polen – Böhmen – Ungarn, a.a.O., S. 20f.

¹¹² W. Blockmans, A Typology of Representative Institutions in Late Medieval Europe, *Journal of Medieval History* 4 (1978), S. 189–215, hier S. 204–206.

¹¹³ Die signifikanten Unterschiede verdeutlicht A. Mączak, a.a.O.

¹¹⁴ J. Bardach, *Dzieje Sejmu*, a.a.O., S. 12.

¹¹⁵ R. Fawtier, Das englische Parlament und die französischen Generalstände im Mittelalter, in: Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung 1, hg. von Heinz Rausch, Darmstadt 1980, S. 346–358 [Orig. 1953]. Konzise Einzeldarstellung der Situation in Frankreich und England jetzt bei W. Eberhard, *Herrscher und Stände*, a.a.O., S. 508–543.

¹¹⁶ Zur Neuzeit vgl. A. Mączak, a.a.O.

¹¹⁷ G. Schramm, Polen – Böhmen – Ungarn, a.a.O., S. 37.

¹¹⁸ Das als Reaktion auf die oppositionellen „Ordinances“ von 1311 publizierte „Statute of York“ räumte dem Parlament diejenige Position ein, die es in der Vergangenheit hatte, und statuierte ein konstitutionelles Prozedere als Normalfall, wodurch das Parlament notwendiger Teil der Regierung wurde. — Text: Statute of York 1322, in: *Statutes of the Realm*, hg. von A. Luders et al., Record Comm., Bde. 1–2, London 1810–28, Bd. 1 S. 189–190. Vgl.: G.L. Haskin, *The Statute of York*, Cambridge 1935; G.T. Lapsley, *The Interpretation of the Statute of York 1322*, *English Historical Review* 56 (1941), S. 22–51 und 411–446; J. Strayer, *The Statute of York and the Community of the Realm*, *American Historical Review* 47 (1941), S. 1–22; G. Post, *The Two Laws and the Statute of York*, *Speculum* 29 (1954), S. 417–432; D. Clementi, *That the Statute of York of 1322 is no Longer Ambiguous*, in: *Album Helen Maud Cam*, Louvain 1961, S. 93–100; R. Butt, *A History of Parliament. The Middle Ages*, London 1989, S. 215ff.

15. Jahrhunderts das Maximum an ständischer (wenn auch exklusiv adliger) Mitregierung im Mittelalter. Es scheint, als ob vor allem Vergleiche zwischen dem Westen, der Mitte und dem Osten Europas diese Ungleichzeitigkeiten und Strukturunterschiede in der mittelalterlichen Parlamentsentwicklung herausarbeiten könnten.

ŚREDNIOWIECZNE POCZĄTKI DZIEJÓW PARLAMENTARNYCH: PORÓWNANIE ŚWIĘTEGO IMPERIIUM RZYMSKIEGO I UNII POLSKO-LITEWSKIEJ

STRESZCZENIE

Powyższe studium porównuje zasady średniowiecznego parlamentaryzmu w Rzeszy (XIII–XV w.) i w Polsce (XIV–XV w.). Zostały uwzględnione następujące przesłanki metodologiczne: 1. Przyjmuje się, iż w historii parlamentarnej ma miejsce kontynuacja zasad. Do nich zalicza się realizowaną w parlamencie zasadę instytucjonalnego pluralizmu. 2. Wczesne i paralelne formy parlamentarne z XV w. (względnie nowożytności) wskazują na rozwojowy model parlamentu, który wyjaśnia jego powstawanie. 3. Parlamente prowadzą w pierwszej linii do zróżnicowania działania panujących. Ważna jest tu płaszczyzna polityczna i sądownicza, przy czym trwałość instytucjonalna zależy mocno od historii wydarzeń.

Podstawą do badań są tu następujące zgromadzenia w Rzeszy: Obrady dworskie cesarza Fryderyka II w 1244 r. w Weronie, obrady dworskie króla Rudolfa Habsburga w 1274 r.; detronizacja króla Wacława przez książąt elektorów podczas obrad w Oberlahnsteinie w 1400 r. Okazuje się przy tym, iż ani obrady dworskie i sejm Rzeszy, ani gremium książąt elektorów nie tworzyły instytucjonalnego pluralizmu. Miało to miejsce w sytuacji, gdy istotne elementy teorii reprezentacji i korporacji były już od dłuższego czasu gotowe. W Polsce na podstawie krótkiej notatki Janka z Czarnkowa można mieć na uwadze następujące zgromadzenia: sejm walny w Sieradzu w 1425 r., zgromadzenie ruskoczerwonej szlachty we Lwowie w 1438 r., sejm walny w Piotrkowie w 1444 r., na końcu Przywileje Nieszawskie z 1454 r. Przy tej okazji w Polsce daje się zauważyć stosunkowo późny, ale przyspieszony rozwój. Około połowy XV w., ma tam miejsce instytucjonalnie ugruntowana forma szlacheckiego (wprawdzie ekskluzywnego) współrządzenia, jaka istniała tylko w Anglii.